



— Jeder Nachdruck aus dem Inhalt dieses Blattes wird gerichtlich verfolgt. (Gesetz vom 19. Juni 1901.) —

Hirse (Panicum millaceum.)

Von G. M. (Mit Abbildung.)

Wer erinnert sich nicht gern seiner Jugendzeit, in der es bei Begräbnissen und Hochzeiten immer die großen Hirsefüllen gab, welche pflichtschuldigst an die Dorfjugend verabsolgt wurden. Vor dem Anbau der Kartoffel und der Verbreitung des Kaffeegenusses in Deutschland wurde nämlich die Hirse in umfangreicher Weise angebaut. Der Hirsebrei war bis ins siebzehnte Jahrhundert die tägliche Morgentost, und aus meiner Jugend weiß ich, daß bis vor dreißig und vierzig Jahren die Hirse im Haushalte des Landmanns eine bedeutende Rolle spielte. Heute ist das anders geworden. Hirsebrei kommt verhältnismäßig nur noch selten auf den Tisch, und die Hirse wird darum nur noch in einzelnen Gegenden in umfangreicher Weise angebaut. Sehen wir uns einmal die Pflanze näher an:

Der Halm ist dick und wird ein bis zwei Fuß hoch. Die Blätter sind breit und samt den Blattscheiden behaart. Die Ähren sind vom Rücken her zusammengedrückt, vorn flach, hinten erhoben. Die Kelchklappen enden in einer Stachelspitze; die Ähren enthalten nur ein vollständiges Blütchen, das untere Blütchen ist entweder männlich oder leer. Die knorpelartigen Spelzen umhüllen die Frucht schalenartig. Bei der Reife sind sie bräunlich und werden dann durch Stampfen entfernt, worauf das goldgelbe Samentorn erscheint.

Die Hirse gibt eine nahrhafte Speise und wird, wie bereits angedeutet, mit Wasser, Fleischbrühe oder Milch zu einem Brei gekocht, welcher außerordentlich lange heiß bleibt. Das Hirsemehl wird zu Torten und feinen Mehlspeisen benutzt; auch sind die Hirsekörner ein treffliches Mastfutter für das Geflügel. In der Medizin wird die Hirse als schleimiges Mittel bei Durchfällen, und außerdem zu Umschlägen benutzt.

Die Hirse verlangt einen trockenen, warmen, milden und tiefen Lehmboden, wächst aber auch noch auf lehmigen Sand- und trockenen und humusreichen Sandböden. Da sie gegen Frühjahrsfröste sehr empfindlich ist, so darf sie nicht zu zeitig angebaut werden. Als Düngung empfehlen sich leicht lösliche und sofort aufnehmbare Nährstoffe, weshalb man sie am besten in zweiter Tracht nach einer starken Düngung anbaut. Der Dünger wird vor Winter nur flach untergepflügt, während die

Saatsfurche im Frühjahr tiefer sein muß. Die Aussaat kann von Mitte Mai bis Ende Juni geschehen. Die Reihenfaat ist der Breitsaat vorzuziehen. Bei der Breitsaat rechnet man 25 bis 30 l pro Fektar und bei der Drillfaat 20 bis 30 l. Wegen des langsamen Wachstums wird die Hirse leicht vom Unkraut unterdrückt. Zur Bekämpfung des Unkrautes wird die junge Saat übergeeggt, später behackt und das Unkraut mit der Hand beseitigt. Der richtige Zeitpunkt zur Ernte läßt sich schwer bestimmen, da die Reife sehr ungleichmäßig



Hirse (Panicum millaceum).
 A Teil eines Blütenstandes. B Ähren. C obere Hüllspelze.
 D untere Blüte. E Deckspelze. F Hüllspelze der oberen Blüte.
 K Frucht.

erfolgt. Nach dem Dreschen müssen die Körner in dünnen Schichten ausgebreitet und sorgfältig getrocknet werden. Das Stroh wird entweder in der Scheune oder auf dem Stoppelfelde zum Trocknen ausgebreitet.

In Ostindien wächst die Hirse wild. Ein Hauptnahrungsmittel der südafrikanischen Völker bildet die auch in Palästina angebaute Moorshirse oder das Passerfortorn (Sorghum). Die Gattung „Hirse“ ist in gegen 500 Arten vertreten, die hauptsächlich in den wärmeren Gegenden der Erde verbreitet sind.

Die Haftung für Viehmängel.

Von Gerichtsassessor Dr. Zehlesing.

Wer einen Gegenstand verkauft, hat dem Käufer, auch wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, schon von Gesetzes wegen dafür einzustehen, daß das Kaufobjekt fehlerfrei ist, d. h., daß es nicht mit solchen Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem von den Parteien nach Inhalt ihres Kaufvertrages vorausgesehenen Gebrauch ausheben oder auch nur mindern, wobei aber eine unerhebliche Minderung nicht in Betracht kommt. Ob eine erhebliche oder unerhebliche Minderung vorliegt, hat der Richter im Streitfalle unter Zugrundelegung der Verkehrsanschauung zu entscheiden.

Abweichend von diesem Grundfaze läßt das Bürgerliche Gesetzbuch beim Viehkauf eine Haftung nur für ganz bestimmte Fehler, die es Hauptmängel nennt, eintreten, und auch für diese nur, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen, der sogenannten Gewährfristen, zeigen. Für alle anderen Fehler oder für erst nach Ablauf der Gewährfrist hervor tretende Hauptmängel hat der Verkäufer nicht einzustehen, vorausgesetzt, daß er keine besondere Gewährleistung vertragmäßig übernommen hat.

Diese Bestimmung gilt aber, ebenso wie die übrigen zu erwähnenden Spezialvorschriften, die für die Mängelgewähr beim Viehhandel aufgestellt sind, nur für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maulfesseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen und Schweinen. Hinsichtlich aller übrigen Tiere, z. B. Fühner, Tauben oder sonstigen Geflügels, Hunde, Katzen, Ziegen, oder gar wilder Tiere und auch hinsichtlich bereits geschlachteten Viehs bleibt es bei den gewöhnlichen Regeln.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen sind nun aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht im Gesetze selbst, sondern in einer leichter abzuändernden kaiserlichen Verordnung normiert worden, wobei ein Unterschied danach gemacht wird, ob das Vieh als Nutz- und Zuchtvieh oder als Schlachtvieh verkauft ist. Dem Fehler, die den Wert oder die Brauchbarkeit von Nutz- und Zuchtvieh ausheben oder erheblich mindern, brauchen noch nicht die Gefährlichkeit des Fleisches wesentlich zu beeinträchtigen und umgekehrt. Der Verkäufer hat daher beim Verkauf eines Tieres als Schlachtvieh einen nur für Nutz- und Zuchtvieh geltenden Hauptmangel nicht zu vertreten und umgekehrt. Streiten die Parteien darüber, ob das Tier als Nutz- und Zuchtvieh oder als Schlachtvieh verkauft ist, so liegt dem Käufer die Beweislast ob. Dabei kann von einem Verkauf als Schlachtvieh nur dann gesprochen werden, wenn das Tier verabschiedungsgemäß alsbald, also nicht erst nach vorangegangener Mastung geschlachtet werden sollte, und

wenn das Fleisch bestimmt ist, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899). Wer also einen lebensfähigen Gaul an den Zoologischen Garten zum Futter für die Fressaffen oder an einen Abdecker verkauft, haftet für Viehmängel nicht.

Die für die einzelnen Tierarten aufgestellten Hauptmängel und Gewährfristen sind folgende:

1. bei Pferden, Eseln, Maulseulen und Maultieren, wenn sie als Nutz- und Zuchttiere verkauft sind: Noh (Wurm), Dummfoller, Dämpfigkeit (Hortschlägigkeit) Keblfortpfeifen (Nohren), Mondblindheit (periodische Augenentzündung) und Koppen, sämtlich mit einer Gewährfrist von 14 Tagen; bei Verkauf als Schlachtier nur Noh.

2. bei Mardern als Nutz- und Zuchtier: tuberkulöse Erkrankung vorausgesetzt, daß dadurch eine allgemeine Fecinträchtigung des Nährzustandes herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen und Lungenseuche mit einer solchen von 28 Tagen, beim Verkauf als Schlachtier nur tuberkulöse Erkrankung und auch nur, wenn insofern sie mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts überhaupt nicht oder beschränkt als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von 14 Tagen.

3. bei Schafen als Nutz- und Zuchtier: Räude, als Schlachtier allgemeine W. fersucht, beides mit vierzehntägiger Gewährfrist.

4. bei Schweinen als Nutz- und Zuchtier: d. r' auf und Schweineseuche mit drei bzw. zehn Tagen Gewährfrist; als Schlachtier: tuberkulöse Erkrankung unter derselben Voraussetzung, wie bei Rindvieh, Trichinen und Finnen, sämtlich mit 14 Tagen Gewährfrist.

Die Dauer der einzelnen Gewährfristen ist auf Grund des Standes der tierärztlichen Wissenschaft zu bemessen worden, daß der betreffende Hauptmangel, falls er überhaupt schon beim Beginn der Gewährfrist vorhanden war, regelmäßig auch innerhalb derselben erkennbar wird. Deshalb hat das Gesetz auch den Verkäufer unter allen Umständen für haftbar erklärt, wenn sich der Mangel erst nach Ablauf der Frist herausstellt, obgleich es denkbar ist, daß derselbe ausnahmsweise schon beim Verkäufer vorhanden war. Denn derartige, auf ganz unsichere Beweismaterial gestützte Prozesse sollen von vornherein abgelehnt werden. Zeigt sich dagegen der Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so spricht eine Vermutung dafür, daß er bereits beim Verkäufer bestanden hat, so daß der Käufer nur das Verdorbenheit desselben innerhalb der Frist zu beweisen hat, was er am sichersten durch Zeugnis und Gutachten eines sofort hinzugezogenen Tierarztes kann. Allerdings ist hier dem Verkäufer der Gegenbeweis gestattet, daß das Tier bei ihm noch völlig gesund gewesen und der Mangel erst beim Käufer, etwa durch Umstehung, entstanden sei, ein Beweis, der sich nicht leicht erbringen lassen wird.

Als Beginn der Gewährfrist ist vom Gesetz ein Zeitpunkt gewählt, der nicht in allen Fällen der gleiche ist. § 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: „Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Gefahr auf den Käufer übergeht“; d. h. wo ein zufälliger Schaden, der das Tier trifft, vom Käufer getragen werden muß. In der Regel knüpft sich der Gefahrübergang an die Übergabe des Kaufobjekts, so daß z. B. die vierzehntägige Gewährfrist wegen Noh, wenn das verkaufte Pferd am 2. Dezember übergeben wird, mit dem 3. Dezember beginnt und mit dem Ende des 16. Dezembers abläuft, übrigens ohne Rücksicht darauf, ob der erste oder letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist. Keineswegs aber fallen Übergabe und Gefahrübergabe stets zusammen. Kommt beispielsweise der Käufer mit der Annahme des Tieres in Bezug, so geht schon in diesem Augenblick die Gefahr auf ihn über. Er kommt in Bezug, wenn er das ihm in gehöriger Weise, d. h. am rechten Ort und zur rechten Zeit, angebotene Tier nicht annimmt. Ist nichts anderes ausgemacht, so muß er das Tier beim Verkäufer abholen, dieser braucht es ihm nicht zu bringen. Holt er es nicht ab, so muß der Verkäufer ihn zunächst dazu auffordern. Findet er sich dann nicht ein, so kommt er in Bezug. Sollte aber der Käufer das Tier an einem bestimmten Kalendertage abholen, so braucht sich der Verkäufer überhaupt nicht zu rühren. Holt z. B. der Schlächter die gefaute Kuh nicht, wie es verabredet war, am 5. Dezember ab, so kommt er von selbst in Bezug, die Gefahr geht auf ihn über, und folglich

beginnt die Gewährfrist mit dem 6. Dezember zu laufen. Holt er die Kuh nachträglich, etwa am 15. Dezember, ab, so würde der Verkäufer für Tuberkulose, die sich nach dem 19. Dezember zeigt, nicht haften. Ferner geht die Gefahr bei einer Vererbung des Tieres nach auswärts bereits mit der Übergabe des Tieres an den Speibitzer, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Vererbung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über, nicht erst wenn es in seine Hände gelangt. Andererseits erfolgt der Gefahrübergang erst später als die Übergabe, wenn das Tier unter einer Bedingung, z. B. auf Probe, gekauft ist und zwar erst mit dem Eintritt der Bedingung, so daß bei einem auf Probe gekauften Pferde die Gewährfrist mit Ablauf des Tages beginnt, an dem der Käufer es behalten zu wollen erklärt hat. Hiermit ist aber der häufig vorkommende Fall nicht zu verwechseln, wo das Tier erst gekauft ist, der Verkäufer sich aber bis zur vollständigen Zahlung des Preises noch das Eigentum vorbehalten hat. Hier knüpfen sich Gefahrübergang und Kauf der Gewährfrist nach der gewöhnlichen Regel an die Übergabe.

Als weitere Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche des Käufers verlangt das Gesetz von ihm, daß er spätestens binnen zwei Tagen nach Ablauf der Gewährfrist und, wenn das Tier vorher getötet worden oder eingegangen ist, binnen zwei Tagen nach dem Todestage des Tieres dem Verkäufer den Mangel anzeigt, eine Bestimmung, die es dem letzteren ermöglicht, das Tier oder seinen Kadaver zur Nachprüfung der Angaben des Käufers durch Sachverständige untersuchen zu lassen. An Sonn- und feiertäglichen anerkannten Feiertagen, wo aber nicht Gründonnerstag, Silvester, Kaisers Geburtstag und die jüdischen Feiertage gebühren, braucht man die Anzeig nicht zu machen, sondern hat bis zum folgenden Werktag Zeit. Die Anzeige kann mündlich, schriftlich, telephonisch oder telegraphisch gegeben, es genügt, daß die schriftliche Anzeige vor Ablauf der Frist der Post übergeben wird. Natürlich muß der Käufer im Prozeß den Beweis der rechtzeitig erstatteten Anzeige führen, weshalb es sich empfiehlt, den Brief einzuschreiben oder durch einen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Sofortige Klageerhebung, Streitverkündung oder Antrag auf gerichtliche Beweisaufnahme ersetzen die Anzeige.

Der Anspruch des Käufers eines mit einem Hauptmangel behafteten Tieres geht nun aber nicht wie bei sonstigen Verkäufen, entweder auf „Minderung“ oder auf „Wandelung“, sondern lediglich auf letzteres. Er kann also nicht bei dem Geschäfte stehen bleiben und nur eine entsprechende Preisermäßigung fordern (Minderung), sondern muß den Kauf rückgängig machen (Wandelung). Die Folgen der Wandelung sind, daß jede Partei der anderen das zurückgeben muß, was sie von ihr empfangen hat. Der Käufer hat das Tier zurückzugeben und die Kautions zu ersetzen, die er von dem Tier gezogen hat, also den Wert der Milch, der Wolle, des Düngers, aber auch der geleisteten Arbeit zu vergüten. Ist das Tier eingegangen, so schadet das nichts. Der Käufer kann trotzdem noch die Rückgängigmachung des Kaufes verlangen; er braucht dann nichts oder höchstens das zurückzugeben, was etwa von dem Tiere noch vorhanden, z. B. die Haut, oder was an Stelle des Tieres getreten ist, z. B. einen etwaigen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft, abzutreten. Das gleiche gilt, wenn das Tier wesentlich verschlechtert ist; er hat dann aber das Tier in dem minderwertigen Zustande, in dem es sich befindet, zurückzugeben. — Man muß aber unterscheiden, ob der Tod und die Verschlechterung des Tieres auf Zufall oder auf einem Verschulden des Käufers oder seiner Leute, für das er zu kommen muß, beruht oder, was dem gleich steht, ob er das Tier geschlachtet hat. Auch in diesen letzteren Fällen kann er den Kauf wandeln, muß aber dem Verkäufer den Wert des Tieres ersetzen. Wenn sich z. B. das als Schlachtier gekaufte Rind als tuberkulös erweist, so kann der Schlächter trotz der Schlachtung den Kauf noch rückgängig machen, muß aber den Wert des Tieres vergüten. Gerade so ist es, wenn etwa der Knecht des Käufers das gekaufte dämpfige Pferd zusehends gerügelt hat. In solchen Fällen wird der Käufer selbstverständlich nur dann wandeln, wenn der von ihm zu leistende Wertersatz geringer ist als der Kaufpreis, was ja natürlich meistens der Fall sein wird.

Entsprechend der Verpflichtung des Käufers, das Tier und die etwa gezogenen Nutzungen zurückzugeben, hat der Verkäufer den Kaufpreis zurückzahlen und zwar meist vier Prozent Zinsen seit dem Tage, wo er ihn vom Käufer bezahlt erhalten hatte. Ferner muß er die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres und schließlich auch die Kosten des Vertrages, z. B. eine vom Käufer aufgewendete Vermittlergebühr, ersetzen. Damit nun die Futterkosten nicht zu hoch anschwellen, können sowohl Käufer wie Verkäufer, sobald die Klage im Gange ist, beantragen, daß das Gericht die öffentliche Verteilung des Tieres anordnet. Das Gericht hat diese Anordnung zu erlassen, wenn die Befichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist. Der Erlös wird dann hinterlegt und tritt an die Stelle des Tieres.

Die Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen, d. h. der Verkäufer braucht den Kaufpreis nur zurückzahlen, wenn ihm zugleich das Tier angeboten wird. Fordert er nach erklärter Wandelung den Käufer zur Rückgabe auf und kommt dieser der Aufforderung nicht alsbald nach, so kann der Verkäufer ihm noch eine Frist setzen mit dem Bemerkten, daß er nach Ablauf dieser Frist die Rücknahme verweigere. Verstreicht die Frist fruchtlos, so ist die Wandelung wieder aufgehoben. Der Käufer muß jetzt das Tier behalten und hat keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung seines Kaufpreises.

Der Käufer hat überhaupt keine Ansprüche gegen den Verkäufer, wenn ihm (was der Verkäufer beweisen muß) beim Abschluß des Handelsgeschäfts der Hauptmangel bekannt oder nur aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war, d. h. wenn er bei der allergeringsten Aufmerksamkeit den Fehler hätte bemerken müssen. Erfolgt die Übergabe erst zu einer späteren Zeit, so darf der Käufer auch jetzt den Mangel noch nicht kennen. Kennt er ihn, so muß er entweder die Annahme verweigern oder sich seine Rechte vorbehalten, wobei er falls er alle Rechte verliert. Jedoch schadet hier ein bloßes grobfahrlässiges Übersehen des Mangels nicht.

Der Wandlungsanspruch des Käufers ist an die außerordentlich kurze Verjährungsfrist von sechs Wochen geknüpft, die von dem Ende der Gewährfrist ab berechnet wird. Der Käufer muß also innerhalb dieser Zeit Klage erheben, wenn er sich nicht der Verjährungseinde des Verkäufers aussetzen will. Hatte er allerdings das Tier auf Kredit gekauft, den Preis also noch nicht gezahlt, so kann er den Verkäufer an sich herankommen lassen und abwarten, ob dieser ihn auf Zahlung verklagt. Er kann dann im Prozeß unter Nachweis des Mangels und der rechtzeitigen Anzeige einfach die Zahlung verweigern.

Die Nachlieferung eines mangelfreien Tieres, auf die der Käufer nach obigen in der Regel keinen Anspruch hat, kann er jedoch dann statt der Rückgängigmachung des Geschäftes verlangen, wenn er nicht ein bestimmtes Stück sich ausgesucht und gekauft, sondern ein nur der Gattung nach bestimmtes Exemplar, etwa brieflich eine zweijährige Milchkuh, beim Viehhändler bestellt hatte.

In einem Falle erleiden die dargestellten Vorschriften einige Verschärfungen, nämlich dann, wenn der Käufer den Hauptmangel „arglistig verschwiegen“ hat. Der Käufer behält dann seine Rechte, auch ohne, daß er innerhalb der zweitägigen Frist die Mängelanzüge gemacht hat, die Verjährungsfrist ist die gewöhnliche dreißigjährige, und ein grobfahrlässiges Übersehen des Mangels beim Kaufabschluss schadet nichts. Ferner aber haftet der Verkäufer sogar auf Schadensersatz. Hat er beispielsweise dem Käufer ein an der Schweineseuche erkranktes Schwein unter arglistigem Verschweigen dieses Mangels verkauft und wird infolgedessen der Schweinebestand des Käufers angesteckt, so muß er ihm den ganzen Schaden ersetzen.

Wenn arglistiges Verschweigen vorliegt, ist Tatfrage. Ob in dem Unterlassen der Mitteilung des dem Käufer bekannnten Hauptmangels hier ein Arglist zu befinden ist, erscheint zweifelhaft. Ist derselbe ohne weiteres erkennbar, so darf der Verkäufer annehmen, daß der Käufer ihn beim Handel sehen wird. Sucht er allerdings die Aufmerksamkeit des Käufers durch allerlei Mitteln abzulenkten oder macht er den Fehler

durch irgendwelche Manipulationen möglichst unsichtbar, so liegt die Arglist auf der Hand.

Es ist selbstverständlich, daß die Parteien Abmachungen treffen können, die den im vorstehenden geschilderten gesetzlichen Regeln vorgehen. Sie können etwa ausmachen, daß der Verkäufer überhaupt nicht, auch nicht für Hauptmängel oder doch nur für gewisse Hauptmängel Gewähr leisten sollte, eine Vereinbarung, die natürlich ungültig ist, wenn der Verkäufer dabei den Mangel arglistig verschwiegen. Ferner steht es den Parteien frei, an Stelle der gesetzlichen Gewährfristen andere, und zwar längere oder kürzere, zu setzen, z. B. auszumachen, daß Verkäufer für alle Hauptmängel einstehen soll, die sich bei dem verkauften Pferde innerhalb eines Monats zeigen sollten. — In gleicher Weise können sie die sechsmonatige Verjährungsfrist vertragsmäßig verlängern oder verkürzen.

Wichtiger aber ist es, daß der Verkäufer die Haftung auch wegen solcher Fehler übernehmen kann, die nicht zu den Hauptmängeln gehören, und daß er sogar das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften zusichern kann. Eine große Anzahl von Vertriebsprozeduren dreht sich gerade um diese Frage, da der Käufer die Garantieübernahme regelmäßig behauptet, der Verkäufer sie ebenso regelmäßig bestrittet. Gewöhnlich handelt es sich da um die Auslegung gewisser beim Viehkauf üblicher Worte, wie „klar und gesund“, „reell und klar“ u. dergl. Ob auf den Gebrauch dergleichen Ausdrücke oder sonstiger allgemeiner Lebensarten, wie „das Tier sei fehlerfrei“ u. dergl., eine Inanspruchnahme des Verkäufers gestiftet werden kann, ist sehr fraglich; es empfindet sich deshalb eine ungewisse und völlig klare Abmachung, um besten schriftlich und vor Zeugen. Noch mehr gilt dies bei der Zulieferung von Eigenschaften. Als solche kann natürlich eine allgemeine Anpreisung nicht gelten. Streng ist, ob eine Zulieferung vorliegt, wenn der Käufer das Tier ausgesprochenemmaßen zu einem bestimmten Zweck kauft, in der Voraussetzung, daß es zu diesem Zweck nötigen Eigenschaften besitzt, z. B. ein Kolliführmann ein Viehpferd. Auf jeden Fall ist es vorzuziehen, sich ausdrücklich das Vorhandensein der Eigenschaft garantieren zu lassen.

Es fragt sich nun, da ja gesetzliche Gewährfristen nicht vorhanden sind, wann sich die Mängel zeigen müssen. Gaben die Parteien auch eine Gewährfrist ausgemacht, hat der Verkäufer z. B. garantiert, daß das Pferd nicht innerhalb eines Monats lahme, so muß sich der Fehler innerhalb dieser Frist zeigen, es muß binnen zwei Tagen Anzeige erstattet werden, und die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der Gewährfrist. Ist eine Frist nicht vereinbart, so beginnt die Verjährung schon mit der Ablieferung des Tieres. Der Mangel muß also innerhalb sechs Wochen zutage treten und gerichtlich geltend gemacht werden. Beim Kreditkauf erhält sich der Käufer durch rechtzeitige Anzeige in dieser Frist sein Recht, die Preiszahlung zu verweigern. Zum Schluß sei noch bemerkt, daß alle Streitigkeiten wegen Viehmängel, auch bei Objekten über 300 Mk., vor die Amtsgerichte gehören, und daß es demnach gegen das Urteil des Amtsgerichts nur die Berufung an das Landgericht gibt.

Wenn vorstehende Ausführungen nicht genügen, und wer sich ausführlichere Belehrung bescheiden will, besorge sich das von der Kritik vorzüglich besprochene Werk: „Ansehung, Wandelung und Schadenersatz beim Viehkauf“ von Dr. F. Krüdemann, nebst Anhang: Weizen, Erntemung, wirtschaftliche Bedeutung und Entwicklungsdauer einzelner Haupt- und Vertriebsmängel, von Regierungsrat Dr. A. Ströbe. Verlag von F. Neumann, Neudamm. Preis gebunden 4 Mk. Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Die Redaktion.

Kleinere Mitteilungen.

Fütterung der Fohlen im Winter. Einjährige Fohlen, welche im Sommer auf der Weide waren, sind im Winter in der folgenden Weise zu füttern: Jedes Tier erhält in drei oder vier Mahlzeiten 3 bis 4 kg Kraftfutter. Dieses besteht der Hauptsache nach aus gutem Hafer, welcher trocken gegeben und mit einer Kleinigkeit Häfeln vermischt wird. Ein Schrot oder Quetschen des Hafers ist nicht erforderlich. Etwa ein Drittel

des Hafers kann man auch durch Brot, gequetschte Gerste oder zu einem geringeren Teile auch durch Bohnen, Erbsen- oder Erdnusskuchenschrot ersetzen; in großen und ganzen hat sich aber die reine Haferfütterung am besten bewährt. Hat man Leinwandmehl in völlig taubelloser Beschaffenheit zur Verfügung, so ist es empfehlenswert, eine kleine Handvoll davon jeder Futtergabe hinzuzufügen. In Heu gibt man so viel, wie jedes Tier mit Appetit aufnimmt, jedoch soll dasselbe stets von der besten Beschaffenheit sein. Etwas Heu müssen vor jeder Gabe aus der Raufe entfernt werden. Ist Heu mangelhaft, so muß die Ration des Kraftfutters etwas vergrößert werden.

Hafer als Milchfutter. Kein anderes Korn wirkt so vorzüglich auf den Milchtrag wie der Hafer. Bei starker Haferfütterung an Milchkühe wird daher der Ertrag dieser bedeutend erhöht, aber die Tiere nehmen auch an Fleisch dabei ab. Hieraus ergibt sich, daß da, wo es sich neben der Milchzeugung auch um Mästung handelt, eine starke Haferfütterung nicht zweckmäßig ist. Jedemfalls müssen neben dem Hafer Kraftfuttermittel gereicht werden, welche auf Fleischansatz wirken, wie z. B. Bohnen- und Erdnusskuchenschrot. Läßt man die Kraftfütterung zur Hälfte aus Hafer und zur Hälfte aus den genannten Futtermitteln bestehen, so ist zu hoffen, daß sich der Milchtrag etwas steigert und zugleich die Tiere auch an Fleisch zunehmen.

Gegen das Ferkeln der Schweine, welches ein rheumatisches Übel ist, kann man verschiedene Mittel in Anwendung bringen. Ist die Krankheit durch Erkältung, Heßen und Fagen entstanden, so wendet man Schwefelölsteine erfolgreich an; ist diese durch Überfütterung hervorgerufen worden, so gibt man Bromwein und bei unterdrücktem Stuhlgang Klisire. Während der Krankheit sorgt man für trockenes und warmes Lager und verabreicht kein festes Futter, sondern nur Milch und laues Mehl- und Kleewasser. Die Krankheit erkennt man an den folgenden Erscheinungen: Das Schwein ist traurig und läßt im Freisen nach; es steht entweder zitternd auf den Beinen, geht mit gekrümmtem Rücken umher, seht die Hinterextremität unter den Bauch, als ob es kreuzlahm wäre, oder es liegt mit gestreckten Gliedern auf der Streu und stöhnt vor Schmerzen.

Die Lämmerlahme bei den Schafen erscheint fast nur in den ersten Lebenswochen. Die Lämmer hinken, sind fleißig, bekommen Geschwülste in den Gelenken, mageren ab und verfallen dem Tode, falls nicht rechtzeitig dagegen eingeschritten wird. Inwieweit fehlen auch die genaueren äußeren Zeichen, und es macht sich nur ein Allgemeines, welches abwechselnd mit Verstopfung und Durchfall verbunden ist, bemerkbar. Als Ursache dieser Krankheit bezeichnet man zu nahhaftes oder ungesundes Futter der Mutter, weshalb das beste Gegenmittel mäßige, gesunde Nahrung, außerdem frische Weide, im Winter wünschlich auf Saaten, bildet.

Zu der Gessigehust schwankt man zurzeit noch zwischen zwei Extremen. Der eine Gessigehalter zieht seine alten heruntergekommenen Stämme von Jahr zu Jahr weiter, der andere schafft alle möglichen fremden Rassen an, und — beide bedienen nichts. Hier muß die gute Mittelstraße eingehalten werden. Wer bei der Geflügelzucht etwas verdienen will, der muß sich zunächst darüber klar sein, ob er mehr auf Eier oder auf Fleisch züchten will, das heißt, ob er mehr mit tüchtigen Eierlegerinnen oder mit guten Masthühnern verdienen kann. Je nach seinen Angaben wird ein tüchtiger Fachmann ihm dann leicht passende gute Rassen angeben oder verschaffen können. Das Material beschafft er sich sodann in guter Ware durch einen guten Verein oder von einem reellen bedeutenden Geflügelzüchter, niemals aber von herumziehenden Händlern oder auswärtigen Importeuren. Keiner von beiden kann mit gutem Gewissen für seine Ware garantieren, und von beiden kann er sich fürchtbare Krankheiten einschleppen. Auch das Klima muß bei der Auswahl berücksichtigt werden, und hier kann man als Regel aufstellen, daß großstämmige Begehüner für die Ebene und kleinstämmige im ganzen besser für Gebirgsland und ein rauheres Klima sind.

Zahlreiche Holzweige sind den Obstbäumen nachteilig. Ein starker Holztrieb tritt bei zeitweiser oder dauernder Unfruchtbarkeit des Baumes ein. Es findet abdam ein starker Auftrieb des Wassers statt, und infolgedessen werden die Seitentriebe der Weitzweige, welche sich zu

Fruchtknospen und Fruchtzweigen umbilden sollten, zu Holztrieben. Es tritt dieser Fall besonders bei längeren, sehr kräftigen Bäumen und nach zu starkem Schnitt der Weitzweige im Frühjahr ein. Mittel, welche den zu starken Auftrieb des Wassers verhindern und die Bäume wieder fruchtbar machen, sind: Aussetzen des Beschneidens der Zweige oder nur sehr unbedeutendes Einstutzen derselben, ein Klackenstellen der Äste, Drehen und Ringeln der Zweige, Überlassen des Stammes, Abstoßen oder Abschneiden einzelner Wurzeln, Verpflanzen oder Heben des Baumes, Beschneiden im zweiten Triebe.

Kalbsöhren in Krebsauce. 6 Kalbsöhren werden nicht zu kurz abgeschnitten, gut gewaschen und mit 2 Zwiebeln, 2 Gelbrüben, 1 Porreeblatt, etwas Zitronen, Nellen, einigen Pfefferkörnern und Salz in Wasser weich gekocht. Dann macht man eine kräftige weiße Sauce, die man mit 2 Eigelb, 15 Tropfen Maggi's Würze und etwas Rahm abrahmt, hierauf wird mit Krebsbutter, die man aus 23 Krebsen gewonnen hat, aufgezogen, die Ohren angerichtet, die Sauce darüber gegeben und mit den Krebschwänzen garniert.

Lachs mit Rotwein und Krebsbutter. Hierzu verwendet man minderwertigen Lachs. Ein etwa 3 kg schweres Stück wird in passende Scheiben geschnitten, die man leicht salzt und in der Kasserolle zu gleichen Teilen mit heller Fleischbrühe und Rotwein bedeckt, worauf man einige Zitronenscheiben hinzusetzt und den Fisch abkocht. Nun dünnt man in 250 g Butter genügend Mehl durch, rührt dies mit heller Fleischbrühe oder dem Fischsud glatt und kocht es durch, worauf man einige Tropfen Maggi-Würze und so viel Krebsbutter darunter rührt, daß die Sauce schön rot erscheint. Beim Anrichten werden die Lachsstücke mit der Sauce überzogen und die Platte mit kleinen in Butter und Petersilie geschwängerten Fischkartoffeln garniert.

Spinatpudding. Der gut verlesene und gewaschene Spinat wird in siedendem Salzwasser blanchiert, fein gekaut und in Butter heiß gemacht. Dann fügt man einige von der Rinde befreite, in Milch gewaschene Weißbrotkrumen, sowie eine feingewiegte Kalbsniere hinzu und rührt nach und nach einige Eigelbe, den steifen Schnee der Eiweiße und etwas schaumig gerührte Butter, sowie etwas Salz und Muskat darunter. Nun streicht man eine Puddingform mit Butter aus, belegt den Boden mit einem Gitter von dünnen, etwa 15 mm breiten Pfannkuchestreifen, füllt die Spinatmasse hinein und kocht den Pudding etwa 1 1/2 Stunde im Wasserbad, worauf man ihn auf eine Schüssel füllt. Man reicht braune Butter und Schinken oder Bervelatwurst dazu.

Frage und Antwort.

Ein Ratgeber für jedermann.

Da der Druck der hohen Auflage unseres Blattes sehr lange Zeit erforderte, so hat die Fragebeantwortung für die Leser nur Zweck, wenn dieselbe drucklich erfolgt. Es werden daher auch nur Fragen beantwortet, denen 20 Bl. in Briefmarken beigelegt sind. Dafür findet dann aber auch jede Frage direkte Erledigung. Die allgemein interessierenden Fragestellungen werden außerdem hier abgedruckt. Anonyme Zuschriften werden grundsätzlich nicht beachtet.

Frage 30. Ein großflüchtiger Gese, selbst gezogen, 9 Jahre alt, hat sich herrlich entwickelt und wird als Kalkeneim im Sommer im Freien und im Winter in mäßig temperiertem Zimmer untergebracht. Seit kurzer Zeit zeigt er auffallend viele gelbe Blätter, welche abfallen. Ist die Ursache vielleicht eine am Stocke und an den untersten der Blätter gefundene grünliche Rauz, oder wirken noch andere Umstände mit? W. Sch. in K.

Antwort: Gese, der in Rästen aufgefängt ist, überwintert man am besten in einem luftigen Keller, wo er mäßig feucht gehalten wird. Da Sie den Gese in einem Zimmer zu stehen haben, wo die Luft trocken und warm ist, so darf Sie das nicht wundern, wenn er gelbe Blätter und Blattläuse bekommt. Waschen Sie die befallenen Blätter in Tabaksbrühe, der etwas Schmierseife beigelegt wird, ab, und stellen Sie ihn fäbiler. Dr.

Frage 31. Ein Kalb, drei Monate alt, hat am Hinterfuß, nahe am Maul, eine Wunde, welche fest am Knochen sitzt, sich hart anfühlt und dem Tier bei Berührung Schmerz verursacht. Was ist dagegen zu tun? H. K. in Schw.

Antwort: Das Kalb ist höchstwahrscheinlich mit Aktinomycose befallen, einer meist unheilbaren Krankheit. Es empfiehlt sich, das Tier schlachten zu lassen. Dr. S.

„Der Erfolg hat mich verblüfft.“

Oft macht man uns ein ähnliches Geständnis, wenn Scotts Emulsion mit Rögern und Borrrteil versucht worden ist, aber um so wertvoller ist dann die Empfehlung. Wie Herr Freimann, so haben zahlreiche Leute gegen Scotts Emulsion ein gewisses Vorurteil, und wenn sie während der Zahnzeit eines ihrer Kinder sich endlich doch zu einem Versuch entschließen, so wird der Erfolg sie sicherlich ebenso überraschen wie erfreuen.

Bonn, Rheingasse 11, den 23. Januar 1906. Vor einiger Zeit wurde ich veranlaßt, verhandlungsweise mich für Scotts Emulsion in meiner Familie anzuwenden. Um so mehr

hat mich der Erfolg verblüfft, der ein folgender Beweis für die Wirksamkeit Ihres Präparates war. Ich habe bei meinen zwei Kindern von 2 1/2 und 1 1/4 Jahren gebrandt. Die Kinder, besonders das ältere, haben während der Zahnperiode furchtbar anzusehen gehabt, sie litten an Krämpfen, und alle die vielen unangenehmen Begleiterscheinungen der Zahnzeit, wie Schiefhals, Fieber, Husten, Scharlach etc. traten ebenfalls ein. Seit dem Gebrauche von Scotts Emulsion hat sich alles dies verloren: die Kinder gewöhnten sich mit Geduldheit an das Präparat und verlangten bald mit wahrem Heißhunger danach. Es legt sich immer wieder in Erinnerung, wie wohl und gesund die beiden Kleinen nach dem Gebrauche von Scotts Emulsion sind.

(Geg.) Hubert Freimann, Gaalar, gepr. Feilgebilte.

Scotts Emulsion besteht aus dem feinsten und reinsten Medizinal-Dorsch-Lebertran, verbunden mit

Kalk- und Natriumhypophosphiten, und ist nach dem eigenartigen Scott'schen Verfahren emulgiert, d. h. der Lebertran ist in ganz feine und kleine Tröpfchen zertheilt und somit leicht verdaulich gemacht. Scotts Emulsion ist schmerzhaft und regt den Appetit an. Scotts Emulsion wird von uns ausschließlich im großen Verkauf, und zwar nie ohne Aufsicht oder Maß, sondern nur in veriegelten Originalflaschen in Carton mit unzerstörbarer Schutzkapsel, von Scott & Bowne, 10, n. d. D., Frankfurt a. M. Schanzenk. Reumers Medizinal-Lebertran 1906, prima Chaperin 600, Interphosphorglycerin Salt 43, Interphosphoriglycerin 20, prima Tragant 40, feiner ar. Gummi pulv. 20, befehltes Wasser 1200, Alkohol 110. Dieses aromatische Emulsion mit Zimt, Mandeln und Vanillezusatz ist 2 Tropfen.

Advertisement for glassware and horticulture. Includes image of a glass vase with plants. Text: 'Son erangebat: Es stellt zum Verkauf eine Partie feine, geprüfte Glasschalen, gefüllt mit frischem Waldmoos und dieses bepflanzt mit Maiblumenstauden; die Maiblumen treiben nach und nach aus dem Moos hervor...' Price 79 Pf. Horticulture: 'Gärtnererei Peterseim, Schulen und Behörden, Erfurt.'

Advertisement for 'Inserate'. Text: 'Beskfeimende landwirtschaftliche Gemüße- und Blumenzuchtmercen. Gemüße- und Blumenamen-Neuheiten, nur zugelebte Einzelformungen...' Philipp Geduldig, Samenhandlung, Aaden, Fernseureder 2088.

Advertisement for 'Umsonst' watches. Includes image of a pocket watch. Text: 'Umsonst und franco versenden wir unseren Pracht-Katalog über prima Uhren jeder Art, reizende Ringe, hochmoderne Ketten, Gold- u. Silberwaren...' Deutsche Uhren-Industrie Berlin 68 P.

Advertisement for foot ailments. Text: 'Bei Alten, schmerzhaften Fussleiden (offenen Nägeln, eiternden Wunden etc.) hat sich das Sell'sche Universalheilmittel, bestehend aus Salze, Gär, Blutreinigungs- und Kräftigungsmitteln...'

Advertisement for M. Brockmann's horse feed. Includes image of a horse. Text: 'Die Fresslust erhöht. M. Brockmanns Marke B, ein von der Zeitschrift: Der Rindviehzüchter empfohlenes vorzügliches Futtermittel...' M. Brockmann, Leipzig-Eutritzsch 22.

Advertisement for Ranunculus (Runkelsamen). Includes image of a seed pod. Text: 'Spezialität. Ranunculus. Geogründet 1871. Meine Samen ergaben bei den Anbauversuchen von Prof. Feun-Berlin von 20 verschiedene reineren Sorten I. u. II. Preise...'

Advertisement for hair growth. Text: 'Bei mangelhaftem Bartwuchs kann ein Versuch mit meinem weltberühmten Haarwuchsbeförderungsmittel Casavler nur angelegentlich empfohlen werden...' 1000 Mark Belohnung...

Advertisement for electric pocket lamps. Includes image of a lamp. Text: 'Elektrische Taschenlampen. Czevil St. 0,75, St. II 1,25, III mit Schwemmer...' Hugo Pinow, Hannover 37.

Advertisement for stallion cows. Text: 'Stallener-Süherer, A 180 Mart, 1906 er Gebehühner 4 2/10 Mart, bei 20 Eind. franco...' Hugo Pinow, Hannover 37.

Advertisement for telescopes and optical instruments. Text: 'Teleskopt-Ring, in Simili-Brilliant Silber...' Hugo Pinow, Hannover 37.

Large advertisement for Heinrich Küppers Nachf. Text: 'Spezial-Verhandlung in Parfümerien, Seifen und kosm. Präparaten aller Art. Ich bin ich vorige Woche eine Dose Casavler von Ihnen erhalten habe...' Heinrich Küppers Nachf., Köln a. Rh. Nr. 256.

zur Redaction: Hans Grunemann, für die Inserate: Bob Reumann, Friedr. A. Reumann, Hirtlich in Hamburg. — Verlag von Carl Neßl, Striberg (Bayr.).